



## Richtlinie zur Förderung des Austauschs von alten Kühlgeräten in der Stadt Essen

### **Präambel**

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit.Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 21 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Energiesparhaus.Ruhr", in dem das Thema "Gebäudesanierung und Energieeffizienz" intensiv bearbeitet wird.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://klimafit.ruhr/>

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch den Austausch alter Kühlgeräte gegen energieeffiziente Geräte Energie einzusparen und damit in der Stadt Essen einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Zielgruppe aller Bürger:Innen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombi, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe), die ausschließlich privat genutzt werden, gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A, B oder C nach neuer Klassifizierung (März 2021) im Stadtgebiet von Essen. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar mit dem alten Gerät sein. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen im Stadtgebiet Essen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen/-bedingungen**

- Der Aufstellungsort des neuen Kühlgeräts befindet sich in der Stadt Essen
- Gefördert werden nur Kühlgeräte mit einem Brutto-Kaufpreis von mindestens 300€ (Bagatellgrenze) pro Gerät.

- Jedes Kühlgerät kann nur einmalig gefördert werden. Je Haushalt/Wohneinheit wird im Rahmen der Projektlaufzeit ein Geräte-Austausch gefördert.
- Das Altgerät muss sachgerecht entsorgt werden.
- Jeweils ein Foto des neuen und alten Geräts, die im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Essen veröffentlicht werden.

## 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden,
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden,
- c) Anträge, die nach dem 30.09.2023 eingereicht werden,
- d) Anträge von Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner im Projekt Klimafit.Ruhr eingebunden sind und deren Haushaltsangehörige.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Gerät.

Die Förderung ist mit anderen Förderungen kombinierbar, sofern diese das zulassen. Es muss ein Eigenanteil von mindestens 50 % der Anschaffungskosten beim Antragsteller verbleiben.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist vor dem Kauf des neuen Kühlgeräts zu stellen. Der Kauf des neuen Geräts erfolgt nach dem Zugang des Bewilligungsschreibens.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Grüne Hauptstadt Agentur, Rathaus, Porscheplatz 1, 45121 Essen und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen. Der Antrag ist zu finden unter [www.essen.de/Kühlschrankprojekt](http://www.essen.de/Kühlschrankprojekt). Er kann online ausgefüllt, ausgedruckt und auf dem Postweg an die Grüne Hauptstadt Agentur gesandt werden.

Die Grüne Hauptstadt Agentur der Stadt Essen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der

Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

## **8. Leistungsnachweise und Fristen**

Als Leistungsnachweise müssen folgende Unterlagen als Foto oder Kopie (gut lesbar!) **spätestens sechs Monate** nach der Bewilligung bei der Grüne Hauptstadt Agentur Essen, Rathaus, Porscheplatz 1, 45121 Essen eingereicht werden:

- Rechnung oder Foto des Typenschildes (s. u. *Anhang*) als Altersnachweis für das **alte** Gerät,
- Rechnung über das **neu** angeschaffte Gerät inklusive Nachweis des Energielabels (Rechnung oder Foto des Typenschildes),
- Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts (unterzeichnetes Formular "Entsorgungsnachweis" oder durch explizite Angabe auf der Rechnung des Neugeräts),
- jeweils ein Foto des neuen und des alten Geräts.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Grüne Hauptstadt Agentur Essen.

## **10. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Grüne Hauptstadt Agentur der Stadt Essen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.09.2022 in Kraft.